Positionspapier

Fraktion Die Linke im Bundestag

AG Finanzen, verantwortlich: Christian Görke

Beschluss der Fraktion vom 13. Oktober 2026

Keine Megaprofite mit Waffen – Übergewinne der Rüstungskonzerne besteuern

Krieg ist kein legitimes Mittel der Politik. Außenpolitik muss immer nach friedlichen, zivilen Lösungen suchen. Die weltweite Spirale von Aufrüstung und Konfrontation muss durchbrochen werden. Abrüstung ist dabei nicht nur eine Frage des Friedens, sondern auch der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit.

Wir fordern ein vollständiges Verbot von Rüstungsexporten und die Förderung der Umstellung von Rüstungsbetrieben auf zivile Produkte. Diese Ziele bleiben auch in der aktuellen politischen Lage aktuell.

Allerdings gibt es momentan eher gesellschaftliche Zustimmung zur Abschöpfung von Übergewinnen. Diese Zustimmung will die Fraktion Die Linke angesichts von Gewinnexzessen der Rüstungsindustrie mit einer Übergewinnsteuer aufnehmen.

Die Steuer auf einen Blick:

- Unternehmen ab 1 Mrd. Euro Jahresumsatz mit Rüstungsgütern
- Besteuerung aller Gewinne oberhalb von 5 Prozent Umsatzrendite
- Steuersatz 50 Prozent (zzgl. bestehende Unternehmenssteuern)

Was sind Übergewinnsteuern?

Eine Übergewinnsteuer besteuert übermäßige Gewinne von Unternehmen, die durch Krisensituationen bzw. fehlenden Wettbewerb anfallen und durch die normale Gewinnbesteuerung nicht erfasst werden. Beispiele dafür gibt es historisch viele in der ganzen Welt, besonders bei Rüstung, Energie und Finanzen (s. WD 2021[i], WD 2022[ii], WD 2026[iii], IWF 2022[iv]).

Warum sollen Rüstungsgewinne zusätzlich besteuert werden?

Im Zuge der aktuellen Hochrüstung infolge von Krisen und Konflikten fließen immer höhere öffentliche Mittel in Rüstung, ein nicht geringer Anteil sogar unter Umgehung öffentlicher Haushalte in Gestalt von Sondervermögen bzw. in zivilen Etats trotz militärischer Verwendung. In Deutschland geht der größte Teil davon an deutsche Konzerne wie Rheinmetall. Deren Umsätze, Gewinne und Dividenden steigen dadurch extrem an, was sich auch die nächsten Jahre zweifellos fortsetzen und verstärken wird.

Der Rüstungsmarkt in Deutschland ist hochgradig dysfunktional und oligopolistisch strukturiert, auch da der deutsche Staat mit Abstand größter und teils einziger Käufer ist. Insofern könnte man auf den ersten Blick einfach fordern, die Beschaffungsstellen müssten beim Kauf besser verhandeln. Allerdings deutet einiges darauf hin, dass es nicht gelingt, die Preise effektiv zu deckeln. Schon immer kommt es bei Rüstungskäufen zu extremen Preissprüngen. In den letzten Jahren zum Beispiel verteuerte sich das Tarnkappen-Mehrzweckkampfflugzeug F35 in kurzer Zeit um 60 Prozent (WiWo[v]), der Airbus A400M um 69 Prozent (WiWo[vi]), die Eurodrohne um 40 Prozent (Flugrevue[vii]) oder die Korvette K 130 um 43 Prozent (BMVg[viii]). Solche Preissteigerungen deuten selbst bei teils veränderter Leistung und steigenden Rohstoffpreisen auf unverhältnismäßige Gewinnsteigerung hin.

Welche Art Übergewinnsteuer mach Sinn?

Es gibt vor allem zwei Arten Übergewinnsteuer, entweder bezogen auf frühere Gewinne oder bezogen auf die Umsatzrendite, also die Rendite bzw. den Gewinn im Verhältnis zum Umsatz.

Zum Beispiel besteuerte Deutschlands Übergewinnsteuer für Energie[ix] 2022/2023 den Gewinn von mehr als 20 Prozent über dem durchschnittlichen Gewinn der vorhergehenden vier Jahre zusätzlich mit 33 Prozent. Ähnlich schlägt die IG Metall Küste[x] eine Steuer für Rüstungskonzerne mit dem Schnitt der vergangenen fünf Jahre und 50 Prozent Steuern zusätzlich vor.

Der andere Ansatz über die Umsatzrendite findet sich zum Beispiel beim großen Reformprojekt von OECD/G20 und weiteren Staaten gegen „Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“ (engl. „Base Erosion and Profit Shifting“, kurz BEPS[xi]). Dort sollten Übergewinne zu einem Viertel international umverteilt und in den Ländern der realen Geschäftstätigkeit versteuert werden – allerdings wird dieser Beschluss aktuell nicht umgesetzt.

Die Umsatzrendite ist ökonomisch das sinnvollere Modell, weil sie in einer Branche dauerhaft Übergewinne unterbindet. Der andere Ansatz mit vergangenen Gewinnen passt besser, wenn die frühere Produktionsmenge zu deutlich höheren Preisen verkauft wird. Das trifft zwar auf den Energiebereich zu, aber nicht auf die Rüstungsbranche, die ihre Produktion massiv ausweitet. Der Bezug auf vergangene Gewinne ist zudem auf mehrere Jahre gesehen zu starr. Der Bezug zum Umsatz dagegen sichert die Zahlungsfähigkeit und ist insofern auf Dauer rechtlich sicherer. Zudem wäre unklar, auf

welche vergangenen Gewinne man sich beziehen sollte, da sich Deutschland nicht unmittelbar im Krieg befindet. Deshalb schlägt die Fraktion Die Linke vor, dass die Übergewinnsteuer für Rüstungskonzerne auf die **Umsatzrendite** Bezug nimmt.

Ab welchem Umsatz soll die Steuer greifen?

Beim BEPS-Projekt[xii] galt eine Umsatzschwelle von 20 Mrd. US-Dollar. Das ist sehr hoch und darunter liegen deutsche Rüstungskonzerne bzw. die Rüstungssparten von Konzernen in Deutschland trotz rasanten Wachstums deutlich (s. Tabelle 1). Der größte deutsche Rüstungskonzern Rheinmetall kam 2025 auf rund 10 Mrd. Euro Umsatz.

Angesichts des regelmäßigen, missbräuchlichen Einsatzes von Rüstungsprodukten und Waffensystemen gegen die Zivilbevölkerungen in bewaffneten Konflikten und ihrer oft tödlichen oder verheerenden Einsatzfolgen muss die Verantwortung der Rüstungsindustrie auch weitaus stärker monetär bemessen werden. An Waffen sollte sich niemand schamlos bereichern dürfen, egal wie konkrete Konflikte und Bedrohungen eingeschätzt werden.

Deshalb schlägt die Fraktion Die Linke vor, ab **einer Milliarde Euro Umsatz pro Jahr** mit Rüstungsgütern zu besteuern. Soweit Unternehmen nur eine Rüstungssparte dieser Größe haben (das betrifft insbesondere Airbus), müssen die nötigen Zahlen für die Sparte von den Unternehmen gesondert erfasst werden.

Tabelle 1: **Rüstungsunternehmen/-sparten in Deutschland (2025)**

Unternehmen	**Umsatz (Mrd. €)**
Rheinmetall	9,94
KNDS (Großteil Deutschland)	4,40
Hensoldt	2,46
TKMS	2,17
Diehl (Defence)	1,83
Renk	1,37

Quelle: Geschäftsberichte / Unternehmenswebseiten / Market Screener

Welche Umsatzrendite wird besteuert?

Wie beim erwähnten internationalen BEPS-Projekt[xiii] soll der Gewinn vor Steuern (engl. „earnings before tax“, EBT) herangezogen werden. Die Übergewinnsteuer wäre insofern rechtlich eine Ergänzungsabgabe zur normalen Körperschaftsteuer, wie im Grundgesetz vorgesehen (Art. 106 Abs. 1 Nr. 6).

Die reale Umsatzrendite in der Wirtschaft variiert je nach Branche und Unternehmensgröße, teils sind es im Schnitt nur wenige Prozent, bis zu 5 Prozent und manchmal etwas darüber sind je nach Branche bei Konzernen noch üblich (BEPS[xiv], S. 27). Die Umsatzrenditen (vor Steuern) deutscher Rüstungskonzerne sind in Tabelle 2 zu sehen.

Das BEPS-Projekt[xv] legte als Grenze 10 Prozent Umsatzrendite vor Steuern fest. Allerdings greift auch hier das Argument, dass der Rüstungssektor aufgrund seiner todbringenden Produkte besonders wenig Gewinne machen sollte. Allein deshalb braucht es eine niedrigere Schwelle.

Tabelle 2: **Umsatzrenditen (für Gewinn vor Steuern / EBT)**

Jahr	Rheinmetall	TKMS	Hensoldt	Renk
2020	6,79 %	-	-	-
2021	10,29 %	-	5,76 %	-
2022	11,09 %	-	7,62 %	-
2023	11,36 %	-	4,93 %	5,03 %
2024	12,60 %	-	5,22 %	8,30 %
2025	15,82 %	7,06 %	5,17 %	9,09 %

Quelle: Geschäftsberichte / Market Screener

Zudem gibt es im deutschen Rüstungssektor eine Besonderheit, nämlich eine ausdifferenzierte Preiskontrolle. Zentral ist eine Verordnung (PR Nr. 30/53[xvi]). Derzufolge sind die Regel Marktpreise, aber es können ausnahmsweise Preise festgelegt werden, was besonders im Rüstungsmarkt geschieht. Vorgesehen ist dabei ein zulässiger "Kalkulatorischer Gewinn“ (Leitsätze[xvii]). Für diesen gibt es keine fixe Vorgabe, allerdings wird meist die "Bonner Formel" verwendet (Anlagenblatt[xviii]). Laut Bundesrat[xix] sind dabei 5 Prozent ein üblicher Gewinnzuschlag. Diese Einschätzung wurde 2024 durch eine Studie[xx] für das Bundeswirtschaftsministerium bestätigt: In 77 realen Fällen wurde in den meisten (40,3 Prozent) ein Gewinnzuschlag von 5 Prozent vereinbart und in 39 Prozent der Fälle unter 5 Prozent. Nur in 14,3 Prozent der Fälle gab es mehr als 6 Prozent. Die Studie errechnet zudem einen angemessenen Gewinnzuschlag für die „Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft“ von 3,46 Prozent, bei dem allerdings einige Kosten nicht berücksichtigt sind.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Fraktion Die Linke vor, **ab 5 Prozent Umsatzrendite** (bezogen auf den Gewinn vor Steuern) zusätzlich zu besteuern. Damit würde die Steuer zumindest im Nachhinein dafür sorgen, dass die ohnehin vorgesehenen Renditen eingehalten werden. Zudem würden etwaige höhere Gewinne aus dem Auslandsgeschäft abgeschöpft werden.

Wie hoch soll die Steuer sein?

Bei Rüstungsgeschäften sollte es so keine hohen Gewinne geben. Deshalb schlägt die Fraktion Die Linke vor, Übergewinne mit **zusätzlich 50 Prozent** zu besteuern.

Zusammen mit den 15 Prozent Körperschaftsteuer und den – je nach Gemeinde – 7-21 Prozent Gewerbesteuer (IW[xxi], S. 27) ergibt sich mit den 50 Prozent Übergewinnsteuer eine Gesamtsteuerbelastung von 72-86 Prozent für die Übergewinne.

Wie viel würde die Steuer erlösen und wofür soll der Erlös verwendet werden?

Der mögliche Gesamterlös insgesamt ist schwer zu prognostizieren, für einzelne Konzerne hätten sich für das Jahr 2025 folgende Erlöse ergeben:

Tabelle 3: **Potenzielle Erlöse aus einer Übergewinnsteuer für das Geschäftsjahr 2025**

Unternehmen	Umsatz (Mio. €)	Umsatzrendite	Gewinn (Mio. €)	Übergewinn (>5 % Umsatzrendite, Mio. €)	Steuer (50 %, Mio. €)
Rheinmetall	9.935	15,82 %	1.572	1.075	538
Hensoldt	2.455	5,17 %	127	4	2
TKMS	2.171	7,06 %	153	45	22
Renk	1.366	9,09 %	124	56	28

Quelle: Geschäftsberichte / Market Screener / eigene Berechnungen

Die Steuer sollte zur Stärkung der Entwicklungshilfe verwendet werden, insbesondere für den zivilen Friedensdienst und Konfliktprävention, ohne dass dadurch jedoch Kürzungen ersetzt werden.

[i] https://www.bundestag.de/resource/blob/838958/eaa79ffafc735d702c68efccc5c12d40/WD-4-023-21-pdf-data.pdf
[ii] https://www.bundestag.de/resource/blob/905070/0119730bb5bd9cd35f7ac7e6014d8e27/WD-4-074-22-pdf-data.pdf
[iii] https://www.bundestag.de/resource/blob/1158286/WD-4-003-26.pdf
[iv] https://www.imf.org/-/media/files/publications/wp/2022/english/wpiea2022187-print-pdf.pdf
[v] https://www.wiwo.de/politik/ausland/f-35-kampfflugzeug-warum-die-kosten-fuer-den-bomber-erneut-steigen/100138575.html
[vi] https://www.wiwo.de/politik/deutschland/raketenabwehr-fuer-a400m-ruestungsauftrag-der-bundeswehr-verteuert-sich-massiv/100137322.html
[vii] https://www.flugrevue.de/militaer/ruestungsbericht-eurodrohne-wird-40-prozent-teurer/
[viii] https://www.bmvg.de/resource/blob/5820310/c30ac0f6b6437838720d9d7e1298f6a8/19-ruestungsbericht-teil-1-data.pdf
[ix] https://www.gesetze-im-internet.de/eu-energiekbg/BJNR232500022.html
[x] https://kueste.igmetall.de/artikel/2025/uebergewinnsteuer-fuer-ruestungsindustrie
[xi] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/beps.html
[xii] https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-issues/cross-border-and-international-tax/pillar-one-amount-a-fact-sheet.pdf
[xiii] siehe oben, Endnote xii
[xiv] https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/02/pillar-one-amount-b_41a41e1e/21ea168b-en.pdf
[xv] siehe oben, Endnote xii
[xvi] https://www.gesetze-im-internet.de/preisv_30_53/PreisV_30_53.pdf
[xvii] https://www.gesetze-im-internet.de/preisls/BJNR524400953.html
[xviii] https://www.bundeswehr.de/resource/blob/168808/e39c637fd6883eeb38107e933f330b4b/b124-data.pdf
[xix] https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0732-21.pdf
[xx] https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/241028-evaluierung-preisrechtlicher-zinssatz-endfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6
[xxi] https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Externe_Studien/2026/Ifst-Studie-556-2026-Reform-der-Gewerbesteuer.pdf